

## **Wappensatzung**

### **Satzung über die Verwendung des Wappens des Marktes Igensdorf**

Der Markt Igensdorf erlässt aufgrund Art. 4, Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes und Art. 4 Abs. 1 LStVG folgende Satzung:

#### **§ 1 Darstellung des Marktwappens**

Der Markt Igensdorf führt ein Marktwappen. Die heraldische Beschreibung lautet: Unter rotem Schildhaupt, darin ein durchgehendes silbernes Balkenkreuz, gespalten; vorne in Gold ein halber schwarzer Adler am Spalt, hinten in Silber zwei rote Kirschen an einem Ast mit zwei Blättern.

#### **§ 2 Verwendung des Wappens durch Dritte**

(1) Jede Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Markt Igensdorf. Ausgenommen hiervon ist die Wiedergabe des Wappens in Veröffentlichungen wissenschaftlicher Art.

(2) Die Genehmigung wird widerruflich und grundsätzlich befristet erteilt.

(3) Sie kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.

(4) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

#### **§ 3 Verwendung in Warenzeichen oder zur Kennzeichnung von Firmen und Vereinen**

(1) In Warenzeichen und zur sonstigen Firmen- oder Vereinsbezeichnung darf das Wappen nur so verwendet werden, dass jeder Anschein eines amtlichen Charakters vermieden wird.

(2) Die Genehmigung soll nur solchen Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde haben oder in besonderer Beziehung zu ihr stehen und die gewährleisten, dass die Verwendung des Wappens das Ansehen des Marktes nicht gefährdet oder schädigt.

(3) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Gestattung verlangt.

#### **§ 4 Verwendung für parteipolitische Zwecke**

(1) Die Genehmigung zur Verwendung des Wappens kann politischen Parteien oder Wählergruppen unter Beachtung des Gleichheitssatzes erteilt werden.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die politischen Parteien oder Wählergruppen durch die Art der Verwendung nicht den Eindruck erwecken, funktionell oder institutionell mit Trägern hoheitlicher Gewalt verbunden zu sein.

#### **§ 5 Verwendung zu Schmuckzwecken**

(1) Bei der Verwendung des Wappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.

(2) Es dürfen nur solche Gegenstände mit dem Wappen geschmückt werden, die dafür geeignet sind. Druckwerke, Medaillen, Geschenk- und Andenkensgegenstände, Kunst- und kunstgewerbliche Gegenstände und sonstige Erzeugnisse sind im Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist dem Markt ein Muster vorzulegen und kostenlos zu überlassen.

(3) Die Anbringung zu Schmuckzwecken an Gebäuden oder auf Grundstücken (z.B. Gartenschmuck in Form einer Fahne) durch Privatpersonen ist genehmigungsfrei, soweit damit kein hoheitlich-amtlicher Eindruck erweckt wird oder ein gewerblicher, vereinstätiger oder politischer Zweck oder eine solche Nutzung verbunden ist.

(4) Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

#### **§ 6 Widerruf der Genehmigung**

Die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens ist zu widerrufen, wenn

a. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die Auflagen nicht erfüllt werden,

- b. die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
- c. die Gebühren nach § 7 nicht entrichtet wird.

### **§ 7 Gebühr**

(1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Marktwappens wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Marktes Igensdorf in der jeweiligen Fassung erhoben.

(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Marktwappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet oder für den Markt ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Wappens führt überwiegend dem Ansehen des Marktes dient oder der Anlass, der zur Verwendung des Wappens führt geeignet ist das Ansehen des Marktes zu fördern.

### **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € (zweitausendfünfhundert Euro) belegt werden, wer entgegen dieser Satzung das Wappen ohne Genehmigung durch den Markt Igensdorf verwendet.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Igensdorf, den 27.04.2022

Edmund Ulm

Erster Bürgermeister